



Kopie

REGIERUNG VON OBERBAYERN  
Luftamt Südbayern



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Postfach 231755  
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Antrag vom 26.01.2006			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Geschäftszeichen:			
25-33-FM-98-0-75			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 10.08.2006
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Schrödinger			
peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;  
Öffentliche Tankstelle Ost**

**Anlagen:**

- 1 Empfangsbekanntnis - bitte ausgefüllt zurück -  
A1: 1 Plansatz  
A2: 1 „Stellungnahme zum Neubau einer öffentlichen Tankstelle mit Pkw-Waschstraße und SB-Waschboxen im östlichen Flughafenbereich im Plangenehmigungsverfahren“ des Wasserwirtschaftsamtes München vom 08.06.2006, Az. 3721-2221/06-6.5.  
A3: 1 Antrag nach Art. 41c BayWG OMV Tank- und Autowaschcenter Flughafen München ÖTO vom 19.04.2006  
A4: 1 Entwässerungsplan Grundriss, Freiflächen Projektnummer OMV 2005/1030/Le vom 19.04.2006.

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 26.01.2006 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 48 Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl I S. 1818), zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 Az. 315-98/0-1 folgenden

**75. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**Briefanschrift:**  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**Vermittlung:**  
+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.regierung-oberbayern.de>

## A. Verfügender Teil

### I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur Anlage und zum Betrieb der öffentlichen Tankstelle Ost des Verkehrsflughafens München wird nach Maßgabe folgender (Einzel-) Pläne genehmigt:

- Tektur zu Plan I – 02 c (Aufhebung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan I – 02 c (Feststellung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan J – 35 a öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Übersichtsplan Landschaftsplanung Flughafenrandzone, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 20.12.2005
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 1, Plan Nr. 3101, Maßstab M = 1 : 1 000, vom 20.12.2005
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 2, Plan Nr. 3101, Maßstab M = 1 : 1.000, vom 20.12.2005
- Tektur zu Plan D1a/6.1a – 92b öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan D1a/F6.1a – 124b (Aufhebung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Lageplan der Entwässerung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Tektur zu Plan D1a/F6.1a – 124b (Feststellung) öffentliche Tankstelle Ost östlicher Betriebsbereich, Lageplan der Entwässerung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 27.07.2005
- Eingabeplan nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Plan Nr. Y 9475, Maßstab M = 1 : 100

Roteintragungen bzw. Änderungen der Pläne durch Nebenbestimmungen sind zu beachten.

### II. Öffentliche Tankstelle Ost mit PKW-Waschstraße und SB-Waschboxen

Im Planfeststellungsbeschluss wird nach Ziffer IV.14.20 folgender Abschnitt angefügt:

#### **14.21 Öffentliche Tankstelle Ost mit PKW-Waschstraße und SB-Waschboxen**

##### **14.21.1 Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 12 ff BetrSichV):**

14.21.1.1 Für die Neuerrichtung und den Betrieb der Tankstelle (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 c) BetrSichV) wird die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV erteilt.

14.21.1.2 Der Betreiber hat nach § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

14.21.1.3 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend fortzuschreiben.

**14.21.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19g WHG):**

14.21.2.1 Für den Abfüllplatz für Harnstoff wird die wasserrechtliche Eignung nach § 19h WHG festgestellt.

14.21.2.2 Oberirdische Gewässer und auch das Grundwasser dürfen nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.

14.21.2.3 Lageranlagen:

14.21.2.3.1 Die Behälter müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig sein oder eine entsprechende Beschichtung aufweisen. Die Angaben in Sicherheitsdatenblättern oder dergleichen sind zu beachten.

14.21.2.3.2 Die im Einflussbereich des Grundwassers liegenden Behälter müssen verankert oder durch entsprechende Belastung gegen Aufschwimmen gesichert werden, wobei die Verankerung oder Belastung mindestens die 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchsten Wasserstand, haben muss.

14.21.2.3.3 Rohr- und Kabeldurchführungen durch die Domschächte müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden. Die Domschächte dürfen keine Abläufe haben. Die zugehörigen Schachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen.

14.21.2.3.4 Für den Einsatz der Versorgungsleitungen im Inneren von Tanks und für das neu entwickelte Doppelrohr-Bauteil (Tank-Zapfsäule) sind die in den Gutachten des TÜV SÜD vom 16.09.1998 genannten Bedingungen einzuhalten.

14.21.2.3.5 Die oberirdischen Lageranlagen müssen insbesondere die Anforderungen der Anhänge 1 und 2 VAwS erfüllen. Die Auffangvorrichtung muss dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Sie muss stoffundurchlässig mit Nachweis der Beständigkeit ausgeführt werden. Das erforderliche Rückhaltevermögen bemisst sich bei Fass- und Gebindelagern und einer Lagermenge bis 100 m<sup>3</sup> als 10% des Gesamtlagervolumens, jedoch wenigstens den Rauminhalt des größten Behälters. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.

14.21.2.3.6 Die Lageranlagen sind mit den entsprechend erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Erding anzuzeigen.

14.21.2.4 Abfüll- bzw. Befüllanlagen:

14.21.2.4.1 Die Befestigung der Bodenflächen der Tankstellenabfüllplätze muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und flüssigkeits- und witterungsbeständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Unter Verwendung von Stahlbeton nach DIN 1045 in der aktuellen Ausgabe muss eine Mindestbetongüte von C35/45 mit den Expositionsklassen XD3 und XM 1 eingehalten werden. Die Mindestbauteildicke beträgt 20 cm; die Fugenausführung und -abdichtung ist geeignet auszuführen. Rechnerisch ist eine Rissbreitenbeschränkung kleiner 0,1 mm nachzuweisen.

14.21.2.4.2 Domschächte, Zapfsäuleninseln, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten müssen flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung angeschlossen sein.

- 14.21.2.4.3 Fugenmassen und Fugenbänder müssen dauerhaft elastisch sein.
- 14.21.2.4.4 Die Zapfsäulen müssen über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- oder Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so aufzustellen, dass Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.
- 14.21.2.4.5 Die Treibstoffbehälter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt oder entleert werden.
- 14.21.2.4.6 Während des Betankungsvorgangs muss der Tankwagen komplett auf der befestigten Fläche des Abfüllplatzes stehen.
- 14.21.2.4.7 Austretende wassergefährdende Stoffe und Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- 14.21.2.4.8 Tropfmengen, die sich auf dem Abfüllplatz sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.
- 14.21.2.5 Umschlaganlage:  
Die Umschlaganlage muss die Anforderungen des Anhangs 2 VAWS Nr. 2.3 und 2.4 erfüllen.
- 14.21.2.6 Entwässerung / Abscheideanlagen:
- 14.21.2.6.1 Die Vorgaben des Kanalbetreibers bzw. der Entwässerungssatzung sind einzuhalten.
- 14.21.2.6.2 Die Abscheideanlage (Abscheider mit Schlammfang) und deren Zulaufleitungen müssen kraftschlüssig miteinander verbunden, sowie dicht und gegen Mineralölkohlenwasserstoffe sowie Harnstoff nachweislich beständig sein. Die vorgenannten Leitungen müssen wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sein.
- 14.21.2.6.3 Die Abscheideanlage ist gemäß DIN EN 858 Teil 1 u. 2 sowie der DIN 1999 Teil 100 (mit selbsttätigem Abschluss) zu errichten und zu betreiben. Bei der Dimensionierung ist das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfüllfläche zu berücksichtigen.
- 14.21.2.6.4 Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen werden.
- 14.21.2.6.5 Die Wartung der Abscheideanlage ist gemäß Herstellerangaben bzw. gemäß Angaben der örtlichen Entwässerungssatzung durchzuführen.
- 14.21.2.6.6 Auf folgende Verbote ist durch deutlich sichtbare, gut lesbare, mehrsprachige und dauerhafte Aufschriften auf den Zapfsäulen hinzuweisen:
- Rauchverbot
  - Verbot des Betankens von Fahrzeugen bei laufendem Motor und eingeschalteter Fremdheizung
  - Verbot der Abgabe von Kraftstoff in ungeeigneten Gefäßen

14.21.3 **Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Anlage:**

- 14.21.3.1 Die Gesamtanlage (Abfüllbereich, Lagerbehälter, Zapfsäulen, neu verlegte Rohrleitungen, Gaspendelung und Gasrückführung) ist nach § 14 BetrSichV, sämtliche unterirdischen Anlagenteile sowie alle oberirdischen Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D sind nach § 19 VAWS prüfpflichtig und vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 21 BetrSichV bzw. durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.
- 14.21.3.2 Die Gesamtanlage ist gemäß § 19i WHG und § 15 BetrSichV alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, sowie zur Stilllegung vom Sachverständigen prüfen zu lassen. Diese Prüfung hat auch den Abfüllbereich zu beinhalten.
- 14.21.3.3 Lagerbehälter, Zapfsäulen, Gaspendelung und Gasrückführung sind alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 14.21.3.4 Die Abfüllplätze, insbesondere im Abfüllbereich für Harnstoff, sind durch den Betreiber monatlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Schäden an der Abfülloberfläche sind umgehend beheben zu lassen um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen.
- 14.21.3.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 14.21.3.6 Es ist ein Anlagenkataster gemäß § 10 VAWS zu führen und fortzuschreiben. Es muss mindestens enthalten:
- Eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können.
  - Eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage.
  - Den Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahme einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

14.21.4 **Immissionsschutz:**

- 14.21.4.1 Bei Errichtung und Betrieb der Tankstelle sind die Anforderungen der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20.BImSchV) und der Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV) zu erfüllen.
- 14.21.4.2 Die Entlüftung der Dieseltanks ist über eine Entgasungsleitung in die freie Luftströmung durchzuführen. Bei Ableitung am Gebäude ist eine das Dach um 1 m überragende Höhe erforderlich.
- 14.21.4.3 Die Abluft von Brat-, Back- und Grillstellen sowie von Fritteusen ist direkt über den Anfallstellen zu erfassen und mittels Fetfilter abzureinigen. Der Fetfilter ist fachgerecht zu reinigen.

Die gereinigte Abluft ist über Dach in die freie Luftströmung abzuleiten. Dazu ist ei-

ne das Dach um 1 m überragende Kaminhöhe, erforderlich.

- 14.21.4.4 Die Be- und Entlüftung des Küchen- und Aufenthaltsbereichs (Shop) ist entsprechend den Richtlinien  
- VDI 2052 „Lüftung von Küchen“ und  
- DIN 1946 Teil 2 „Lüftungstechnische Anlagen“  
auszuführen.
- 14.21.4.5 Die Tankstellen- und Waschanlage ist entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.
- 14.21.5 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) – jeweils einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften -, die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 40) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

### **III. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen**

#### **1. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer V.6.1 wie folgt geändert:**

- a) Im Spiegelstrich „- Behälter der öffentlichen Tankstelle“ wird das Wort „Tankstelle“ durch das Wort „Tankstellen“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „Der Bewilligung zugrunde liegende Pläne“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:  
„- D1a/F6.1a-92b Tektur zu Plan D1a/6.1a-92b Öffentliche Tankstelle Ost“

#### **2. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer V.7 wie folgt geändert:**

- a) Im ersten Absatz der Ziffer 7.1.1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Behälter der öffentlichen Tankstelle Ost“

- b) Es wird folgende Ziffer 7.7 angefügt:

7.7 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über einen Pumpensumpf und anschließender Versickerung auf dem Gelände (Bauwasserhaltung) für den Neubau der öffentlichen Tankstelle Ost wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

7.7.1 Die unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen nach § 5 WHG stehende Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie ist bis zur auftriebssicheren Errichtung der das

Grundwasser berührenden Gebäudeteile und Anlagen des vorgesehenen Bauvorhabens befristet.

- 7.7.2 Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung, insbesondere der Wassermenge, bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 7.7.3 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sowie der genaue Umfang sind dem Landratsamt Erding mitzuteilen. Der verantwortliche Bauleiter ist zu benennen.
- 7.7.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Grundwasserabsenkung keine Schäden an umliegenden Bauwerken auftreten.
- 7.7.5 Die Haftung für Schäden, die Dritten aus der Grundwasserabsenkung entstehen, z.B. Geländeabsenkungen, Ausfall von Grundwassernutzungen (Trink- oder Brauchwasser, Wärmepumpen usw.) trägt der Unternehmer. Die Erkundung von Grundwassernutzern ist vor Baubeginn vorzunehmen und diese auf die Maßnahme hinzuweisen.
- 7.7.6 Es ist eine geeignete Versickerungseinrichtung zu wählen.
- 7.7.7 Die Verschlammung der Sickerereinrichtung durch Feinstoffe ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern; eventuell ist ein Absetzbecken vorzuschalten.
- 7.7.8 Durch die Versickerung dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf Dritte entstehen.

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird nach Ziffer V.16 folgender Abschnitt angefügt:

**17. Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser des OMV-Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle Ost in den Untergrund“ nach § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG sowie Genehmigung zum Einleitung von Abwasser von der PKW-Waschstraße und den SB-Waschplätzen in die öffentliche Abwasseranlage nach Art. 41c BayWG.**

**17.1 Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG**

17.1.1 Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dach- und Hofflächen sowie der PKW- und LKW-Stellplätze des Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle Ost über Mulden und Rigo- len in den Untergrund einzuleiten, wird erteilt.

Der Erlaubnis liegen folgende, vom Ingenieurbüro für Bauwesen Ing.-Consult erstellte Unterlagen zu Grunde, die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamts München vom 08.06.2006 versehen sind:

- Erläuterung und Bemessung der Versickerungsanlagen, aufgestellt am 15.05.2006
- Entwässerungsplan, Grundriss, Freiflächen, Maßstab M = 1 : 100 vom 19.04.2005.

Diese Unterlagen werden hiermit zum Bestandteil dieser Plangenehmigung gemacht und liegen ihr als Anlagen bei.

17.1.2 Die Erlaubnis gilt befristet bis zum 31.08.2026.

- 17.1.3 Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
- 17.1.3.1 Die Einleitung von anderen als den beantragten Abwässern sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.
  - 17.1.3.2 Es ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser aus den Tank- und Waschbereichen, die an der Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind, den restlichen Hof- und Stellplatzflächen und damit den Versickerungsanlagen zufließen kann.
  - 17.1.3.3 Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, ist das Waschen von Fahrzeugen verboten.
  - 17.1.3.4 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 „Bau- und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser“ zu gestalten.
  - 17.1.3.5 Die Sickermulde der Lkw-Stellplätze ist mit einer Fläche von 48 m<sup>2</sup>, einem Volumen von 80 m<sup>3</sup>, einem Oberbodenauftrag von 30 cm und einem befestigten Überlauf in das Mulden-Rigolensystem auszuführen.
  - 17.1.3.6 Zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigung ist vor den Versickerungsmulden jeweils eine Absperrvorrichtung vorzusehen.
  - 17.1.3.7 Für das Mulden-Rigolensystem ist eine Rigolenlänge von 5 x 29,85 m (Rigolenpackung: 7 x 1 m) und eine Sedimentationsanlage über 20 cm Oberboden (kf-Wert > 1 \* 10<sup>-5</sup>) einzuhalten.
  - 17.1.3.8 Die Straßeneinläufe sind mit Nassschlammfängern auszustatten.
  - 17.1.3.9 Die Versickerungs- und Sedimentationsanlagen müssen mindestens jährlich vom Antragsteller kontrolliert und größere Schadstoffanreicherungen, z.B. Schlamm, entfernt werden (siehe Tabelle 5 ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138).
  - 17.1.3.10 Die Lagerung und der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlage ist untersagt.
  - 17.1.3.11 Bei Schadensfällen im Einzugsgebiet der Versickerungsanlagen, bei denen Wasser gefährdende Flüssigkeiten ausgetreten sind, z.B. Ölunfall, sind unverzüglich das Landratsamt Erding (Wasserrechtsbehörde) und das Wasserwirtschaftsamt München einzuschalten.
  - 17.1.3.12 Eine Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten verdächtigen Bereichen ist nicht zulässig.
  - 17.1.3.13 Abflüsse von unbeschichteten Metaldächern (z.B. Kupfer, Zink, Blei) dürfen ohne entsprechende Vorbehandlung nicht versickert werden.
  - 17.1.3.14 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungsanlagen entstehen sollten, haftet die FMG nach den einschlägigen Vorschriften.
- 17.2 **Genehmigung nach Art. 41c BayWG**
- 17.2.1 Der FMG wird für ihre Betriebsstätte öffentliche Tankstelle Ost mit PKW-Waschstraße und SB-Waschboxen die widerrufliche Genehmigung nach Art. 41c BayWG i. V. m. Anhang 49 zur Abwasserverordnung (Mineralöhlhaltiges Abwasser, Herkunftsbereich: Reinigung von Fahrzeugen) zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasser-



anlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos nach näherer Bestimmung der Ziffern 1.1.2 bis 1.1.4 und 1.3 bis 1.4.6 der „Stellungnahme zum Neubau einer öffentlichen Tankstelle mit Pkw-Waschstraße und SB-Waschboxen im östlichen Flughafenbereich im Plangenehmigungsverfahren“ des Wasserwirtschaftsamts München vom 08.06.2006, Az. 3721-2221/06-6.5, erteilt.

Diese Stellungnahme und der Antrag nach Art. 41c BayWG OMV Tank- und Auto-waschcenter Flughafen München, erstellt vom Ing.-Büro f. Wasserwirtschaft & Bauwesen am 19.04.2006, werden hiermit zum Bestandteil dieser Plangenehmigung gemacht und liegen ihr als Anlagen bei.

- 17.2.2 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Union (EU), Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern oder kommunales Satzungsrecht geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage für die Einleitung in den Mittleren-Isar-Kanal erloschen ist.
- 17.2.3 Die Genehmigung gilt befristet bis zum 31.08.2026.
- 17.2.4 Bezüglich des Umfangs der Genehmigung sowie der Nebenbestimmungen gilt die bezeichnete Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 08.06.2006 mit den in dortiger Ziffer 1.1.3 genannten Plänen, die hiermit für verbindlich erklärt werden und Bestandteil dieses Bescheides sind.
- 17.2.5 Hinweise:  
Auf die „Hinweise für die Unternehmerin“ in der o. g. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München wird hingewiesen.

#### IV. Nebenbestimmungen

##### 1. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan „Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 2, Plan Nr. 3101, Maßstab M = 1 : 1.000, vom 20.12.2005“ vorgesehene Entwicklungsmaßnahme 01 ist dahingehend zu ändern, dass die vorgesehene Baumreihe derart verlängert wird, dass die Maßnahme eine Fläche von 510 m<sup>2</sup> umfasst.

Einzelheiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding abzustimmen.

##### Hinweis:

Die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding hält es für sachlich sinnvoll, wenn die Entwicklungsmaßnahme 01 bis zur westlichen Feldhecke (Fl.Nr. 6903) verlängert werden würde.

2. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## **V. Kosten**

1. Die FMG trägt die Kosten dieses Verfahrens.
2. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 5.000 € festgesetzt.
3. Die Auslagen werden gesondert festgesetzt.

### Hinweis:

Die Kosten sind erst nach Erhalt der Kostenrechnung zu begleichen.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Antragsgrundlagen**

Diese Plangenehmigung betrifft den östlichen Bereich des Verkehrsflughafens München. Das Vorhaben der FMG sieht eine öffentliche Tankstelle nebst Nebenanlagen an der östlichen Zufahrt zum Flughafen (Staatsstraße St 2584) innerhalb des bereits planfestgestellten Flughafengeländes vor. Im Einzelnen umfasst das Vorhaben ein Tank- und Autowaschcenter mit Shop und Bistro (Waschstraße, 5 Selbstbedienungs-Waschboxen, Tankstelle mit 6 Zapfstellen für PKW und 4 Zapfstellen für LKW).

Das im Bereich des 19. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (östliches Bebauungsband) vom 27.07.1990 liegende Vorhaben befindet sich gänzlich innerhalb der dort im Plan der baulichen Anlagen festgestellten Parkfläche „P“.

### **II. Antrag und Antragsbegründung**

#### **1. Einzelanträge**

Die FMG hat zur Durchführung der Änderungsmaßnahme mit Schreiben vom 26.01.2006 einen Planänderungsantrag gestellt.

Hiernach wird beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 Az. 315-98/0-1, in der Fassung des 19. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (östliches Bebauungsband), zuletzt geändert mit Plangenehmigung vom 22.05.2006 (74. Planänderungsbescheid), zu ändern und die Anlage und den Betrieb der öffentlichen Tankstelle Ost einschließlich der Nebenanlagen nach Maßgabe der mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen zuzulassen.

Die Einzelanträge erstrecken sich auf die Änderung von Plänen, insbesondere des Plans der baulichen Anlagen und der Grundwasserregelung.

Außerdem sollen landschaftspflegerische Pläne genehmigt werden.

#### **2. Antragsbegründung**

Die FMG begründet ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Die Tankstelle Ost als öffentliche Tankstelle diene der Versorgung von Fluggästen, Besuchern und Beschäftigten am Flughafen München. Seit der Errichtung der ersten öffentlichen Tankstelle mit Autowaschstraße im Westen des Flughafens habe das Verkehrsaufkommen so zugenommen, dass diese Tankstelle in Spitzenzeiten die Nachfrage nahezu nicht mehr befriedigen könne. In dieser Situation sei die Notwendigkeit einer weiteren Tankstelle zur Versorgung des landseitigen Ziel- und Quellverkehrs des Flughafens, in dessen unmittelbarer Nähe andere Tankstellen nicht verfügbar seien, unabweisbar.

Eine ernstzunehmende andere Standortalternative stünde nicht zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten können dem Antragschreiben entnommen werden.

### 3. **Antragsunterlagen**

#### 3.1. **Pläne**

Im Hinblick auf die zur Planfeststellung beantragten Pläne wird auf die Seiten 2 ff. des Antragschreibens vom 26.01.2006 verwiesen.

#### 3.2. **Technische Erläuterungsberichte, Beschreibungen**

Hierzu wurden zur Entwässerung/Grundwasser, zur Beschreibung der Anlagen und zu den Bauantragsunterlagen Anlagen beigefügt (Seiten 3 ff. des Antragsschreibens).

#### 3.3. **Nachrichtlich beigefügte Unterlagen**

Hierzu wird auf die Seite 3 des Antragsschreibens vom 26.01.2006 verwiesen.

#### 3.4. **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Mit dem Änderungsantrag wurden ein landschaftspflegerischer Begleitplan/Konfliktplan und ein landschaftspflegerischer Begleitplan/landwirtschaftspflegerische Maßnahmen vorgelegt.

### C. **Verfahren**

#### I. Der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) angehört:

- Landratsamt Erding
- Gemeinde Oberding
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Straßenbauamt München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Regierung von Oberbayern – Straßenbau

#### II. Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

##### 1. **Landratsamt Erding**

Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft** hat bei Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Einwände hinsichtlich der Erteilung der Eignungsfeststellung für den Harnstoffabfüllplatz sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Bauwasserhaltung.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** besteht aus naturschutzfachlicher Hinsicht mit kleineren Einschränkungen grundsätzlich Einverständnis. Gefordert wird eine Vergrößerung der vorgesehenen Ausgleichsfläche.

Aus **immissionsschutzfachlicher** Sicht kann unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die **Bauaufsichtsbehörde** beurteilt das Vorhaben als städtebaulich problematisch, kann jedoch die Argumentation der FMG im Hinblick auf im 19. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bestandskräftig zugelassene Bebauung im östlichen Bebauungsband nachvollziehen. Es wird angeregt, die im Plan der baulichen Anlagen (Feststellung) eingetragene zu-

lässige Höhe der Gebäude (10 m) auf Notwendigkeit zu überprüfen. Bauplanungsrechtlich sei es ausreichend, eine Bauhöhe von 5,70 m festzuschreiben. Angeregt wird außerdem die Darstellung der Fläche als „T“ (Tankstelle) statt „SF“ (sonstige Flughafendienste). Bauordnungsrechtliche Belange würden im gesondert durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren geprüft.

2. Die **Gemeinde Oberding** stimmt dem Antrag nicht zu. Begründet wird dies damit, dass die Tankstelle keine unmittelbare Aufgabe der FMG sei, im Westen des Flughafens bereits eine Tankstelle bestehe. Die Tankstelle könne nur von der Einfahrt vom Flughafen genutzt werden. Sie könne bei Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde zugelassen werden. Eine Plangenehmigung nach dem LuftVG sei nicht erforderlich. Im Ort ansässige Betriebe würden eingeschränkt und benachteiligt, insbesondere solle an der Autobahn BAB 92 im Gemeindegebiet Eitting ein Autohof mit Tankstelle errichtet werden.
  3. Aus Sicht der **DFS Deutsche Flugsicherung** bestehen gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die max. Höhe von 449,70 m ü. NN eingehalten werde. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden nicht für erforderlich gehalten.
  4. Die **Gewerbeaufsicht** hat dem Vorhaben unter Hinweis auf einzuhaltende Vorgaben zugestimmt.
  5. Von Seiten des **Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie** seien keine Einwendungen bzw. Hinweise veranlasst.
  6. Von Seiten des **Straßenbauamts München** besteht grundsätzlich Einverständnis, allerdings habe die FMG sämtliche Kosten für die Anbindung einschließlich Änderung im Zuge der Vierstreifigkeit oder Untersagung eines Linkseinfahrens zu tragen; im Übrigen sei eine Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt München und der FMG abzuschließen, in der alle Punkte der detaillierten Planung, Ausführung, Bauabwicklung und Kostentragung geregelt würden.
  7. Die Gutachten des **Wasserwirtschaftsamt München** kommen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung für die wasserwirtschaftlichen Benutzungstatbestände erteilt werden könnten, wenn bestimmte Nebenbestimmungen eingehalten würden.
- III. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.
1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG ).

Bei der verfahrensgegenständlichen Tankstelle einschließlich der Nebenanlagen handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist.

Die Größenwerte der Nr. 9.2 Anlage 1 zum UVP (Lagerung von Stoffen und Zubereitungen) werden nicht erreicht. Auch liegt kein in Nr. 18 Anlage 1 zum UVP (Bauvorhaben) genannter Fall vor.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e Nr. 1 UVP i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVP nicht veranlasst, weil das Vorhaben dort angegebene Größenwerte nicht selbst erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Nr. 2, § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3

UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde zumindest das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG).

„Benehmen“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG umschreibt eine Form der Behördenanhörung, verlangt jedoch nicht die Erreichung einer Willensübereinstimmung (Einvernehmen). Die Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden. In diesem Sinne wurde auch mit der Gemeinde Oberding das Benehmen hergestellt, weil diese durch die Anhörung Gelegenheit erhalten hat, ihre Belange in das Verfahren einzubringen. Auf die von der Gemeinde Oberding vorgebrachten Argumente wurde abwägend eingegangen (vgl. im Einzelnen unten).

Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Änderungsvorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, konnte diesen regelmäßig durch Nebenbestimmungen nachgekommen werden.

3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG).

- 3.1. Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG.

Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind – ausgehend von der Tankstelle als Emissionsort - keine maßgeblichen Immissionsorte nach TA Lärm zu berücksichtigen.

- 3.2. Zu den "Rechten anderer" gehört auch die Planungshoheit der Gemeinden. Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinde Oberding liegt jedoch nicht vor.

- 3.2.1. Es bestehen keine eigenen gemeindlichen Planungen, die durch das Änderungsvorhaben berührt sein könnten. Unabhängig davon, berührt das Vorhaben ausschließlich Flächen, die innerhalb des bereits planfestgestellten Bereichs des Flughafens München liegen (19. Änderungsplanfeststellungsbeschluss). Im Hinblick auf den in § 38 BauGB verankerten Vorrang des Luftverkehrsgesetzes gegenüber dem Bauplanungsrecht unterliegt die verfahrensgegenständliche Fläche bereits derzeit nicht der Planungshoheit der Gemeinde.

- 3.2.2. Allerdings könnte die Planungshoheit der Gemeinde dann betroffen sein, wenn es sich bei dem Vorhaben um keine Anlage handeln sollte, die in den Anwendungsbereich des § 8 LuftVG fällt. In einem solchen Fall würde ein Fachplanungsrecht für ein Vorhaben angewendet werden, für das es nicht vorgesehen ist. Das von der Rechtsordnung vorgesehene Verfahren würde umgangen, mit der Folge, dass eine Verletzung der Rechte desjenigen Planungsträgers vorliegen würde, der originär zuständig ist.

Denn auch bei der Änderung eines zu Recht nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten – aber noch nicht ausgeführten – Vorhabens ist zu prüfen, ob der über die reine Aufhebung hinausgehende Teil der (Neu-) Feststellung ein Vorhaben zum Gegenstand hat, das nach Luftverkehrsrecht zumindest planfeststellungsfähig ist. Allein der Umstand, dass es sich bei der für das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche um eine bereits nach Luftverkehrsrecht überplante Fläche handelt, reicht hierfür nicht aus. Wäre dies nicht so, könnte bei der Änderung von Fachplanungen der Bezug zum Fachplanungsrecht verloren gehen.

Entscheidend ist somit die Frage, ob die Tankstelle einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen als eine Flugplatzanlage angesehen werden kann. Der Begriff der Flugplatzanlage ist im

Luftverkehrsrecht nicht definiert und muss deshalb durch Auslegung ermittelt werden. Nach der Zielsetzung des Luftverkehrsgesetzes sind Flugplatzanlagen jedenfalls solche Anlagen, die im Flugplatzgelände gelegen oder diesem zumindest zugeordnet sind und der Zweckbestimmung des Flughafens zumindest dienlich sind. Ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang mit den Flugbetriebsflächen ist gerade nicht erforderlich. Bei der Auslegung kommt es entscheidend darauf an, auf den Einzelfall abzustellen und sich an der konkreten Zweckbestimmung des Flughafens zu orientieren.

Bezogen auf das dieses Verfahren bedeutet dies, dass auf einen Verkehrsflughafen abzustellen ist, der die interkontinentale Luftverkehrsanbindung ganz Bayerns und die nationale und kontinentale Luftverkehrsanbindung Südbayerns langfristig sicherstellen soll. Bei einem derartigen Großflughafen gehört eine entsprechende Infrastruktur im landseitigen Bereich – die auch von den Fluggästen, Besuchern und Beschäftigten des Flughafens und der Luftverkehrsgesellschaften erwartet wird – dazu. Zu nennen sind hier beispielsweise Flughafenbahnhöfe und –hotels, Parkhäuser, Ladengeschäfte, Gebäude für Sicherheitsbehörden und flugplatzbezogene Gewerbebetriebe.

Unter Heranziehung dieser Auslegungskriterien kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich bei der öffentlichen Tankstelle Ost um eine derartige Flugplatzanlage handelt. Sie bietet einerseits den mit dem PKW anreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen und den am Flughafen Beschäftigten eine Möglichkeit, ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Daneben bietet sie wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage an der St 2584 denjenigen, die ihre Mietwagen voll getankt am Mietwagenzentrum des Flughafens zurückgeben müssen (mehr als 500.000 Anmietungen und Rückgaben im Jahr), die Möglichkeit, die Betankung ortsnah und ohne zeitaufwändige Suche einer Tankstelle durchführen zu können. In dieser Funktion stellt die Lage der Tankstelle an der einzigen östlichen Zufahrtsmöglichkeit zum Flughafen München, noch in Höhe der nördlichen Startbahn, einen ausreichenden räumlichen Bezug zum Flughafen dar.

Diese Rechtsauffassung hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – bereits im 41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 18.05.1992 (Öffentliche Tankstelle mit Autowaschstraße) vertreten. Auch damals wurde eine Tankstelle mit Autowaschstraße als Flughafenanlage angesehen, die einen hinreichenden funktionalen Zusammenhang mit dem Flughafen München als Verkehrseinrichtung hat.

Im Ergebnis ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Planungshoheit der Gemeinde Oberding nicht verletzt.

4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

#### **D. Entscheidungsgründe**

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk).

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1, 2 LuftVG.

## **II. Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Es soll den mit dem PKW anreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen und den am Flughafen Beschäftigten eine Möglichkeit bieten, ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Daneben bietet sie wegen ihrer idealen Lage denjenigen, die ihre Mietwagen voll getankt am Mietwagenzentrum des Flughafens zurückgeben müssen, ebenfalls die Möglichkeit, die Betankung ortsnah und ohne zeitaufwändige Suche durchführen zu können. Bei einem internationalen Großflughafen wie dem Verkehrsflughafen München wird das Vorhandensein einer Tankstelle von diesem Kundenkreis erwartet.

Die FMG hat glaubhaft vorgetragen, dass die bereits bestehende öffentliche Tankstelle West derzeit nicht erweitert werden kann und zeitweise überlastet ist. Als Folge der deutlichen Steigerung des Passagieraufkommens seit Inbetriebnahme der Tankstelle West im Jahr 1992 ist deshalb eine zweite Flughafentankstelle erforderlich. Neben diesem zusätzlichen Bedarf spricht für eine zweite Tankstelle auch die Randlage der Tankstelle im Westen. Durch ein östliches Pendant an der einzigen Erschließungsstraße aus dieser Richtung wird ein unnötiger zusätzlicher Durchgangsverkehr durch den Flughafen allein aus Gründen der Betankung von Fahrzeugen vermieden bzw. zumindest deutlich verringert.

Insgesamt ist damit das Vorhaben nach den Zielsetzungen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt.

## **III. Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze, z. B. aus dem Bereich der Raumordnung und Landesplanung, stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

## **IV. Abwägung**

Das Änderungsvorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belange zugelassen werden.

### **1. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Belangen des Städtebaus.**

Zwar wurde seitens des Landratsamtes Erding – Bauaufsichtsbehörde – mitgeteilt, dass das Vorhaben bezogen auf die derzeit noch weitgehend unbebaute Landschaft in diesem Bereich als städtebaulich problematisch zu beurteilen sei, weil die bis jetzt noch ebene Moorlandschaft süd-westlich der St 2584 erstmals besetzt werde.

Jedoch befindet sich unmittelbar gegenüber (östlich der St 2584) das bis zu 12 m hohe Wertstoffzentrum, so dass nicht davon gesprochen werden kann, dass ein städtebaulich gänzlich unvorbelasteter Bereich erstmals baulich erschlossen wird. Hinzu kommt noch die stark befahrene St 2584 selbst. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die planungsrechtliche Vorbelastung dieses Bereichs durch die bereits planfestgestellte – aber noch nicht verwirklichte – großflächige Bebauung mit einer bis zu 32 m hohen Wartungshalle für Flugzeuge. Vor dieser Halle und der dann weiter südlich verlaufenden (verlegten) St 2584 würde die Tankstellenanlage städtebaulich nicht ins Gewicht fallen.

Durchgreifende Belange des Städtebaus stehen dem Vorhaben angesichts dessen Bedeutung für den o. g. Personenkreis nicht entgegen.



Entsprechend der Anregung des Landratsamtes Erding – Bauamt – wurde im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung vom 27.07.2005 (Tektur zu Plan I-02c (Feststellung) die zulässige Höhe der Gebäude in M in Absprache mit der FMG von „10“ auf „7“ herabgesetzt. Bezugshöhenlage ist hierbei die in Ziffer IV.5.9 des Planfeststellungsbeschlusses für den östlichen Betriebsbereich festgelegte Höhe von 443,00 m ü. NN. Dies bedeutet, dass das Vorhaben bis zu einer Höhe von 450,00 m ü. NN ausgeführt werden kann.

Der Vorschlag des Landratsamtes Erding – Bauamt –, die Vorhabensfläche im Plan der baulichen Anlagen mit „T“ zu kennzeichnen, wird nicht aufgegriffen. Auch die Fläche, auf der sich die bestehende Tankstelle befindet, wurde mit „SF“ gekennzeichnet (41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss). Eine Änderung der Nutzung ohne entsprechendes Genehmigungsverfahren ist nicht zu befürchten.

## 2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Zu diesem Belang hat die FMG einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Grünplan GmbH vom 23.12.2005) erstellen lassen. Dieser geht von der bereits planfestgestellten Situation aus, die auf der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche einen Parkplatz vorsieht (19. Änderungsplanfeststellungsbeschluss).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Biotope, Schutzgebiete oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Hinsichtlich der Eingriffe in den Naturhaushalt wird festgestellt, dass das Vorhaben eine Fläche von 8.599 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt. 7.233 m<sup>2</sup> der Vorhabensfläche werden versiegelt, 1.366 m<sup>2</sup> als Grünflächen zur Bauwerkseingrünung gestaltet. Gegenüber der planfestgestellten Situation liegt eine Nettoneuversiegelung von 1.132 m<sup>2</sup> vor. Unter Heranziehung des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des damaligen Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wird entsprechend der darin enthaltenen Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Abbildung 7) der Faktor 0,3 ermittelt. Als Ausgleichsfläche wird eine Fläche von 340 m<sup>2</sup> errechnet, auf der entlang des Abfanggrabens Ost eine Baumreihe (8 Eschen) gepflanzt werden soll. Zugleich soll dadurch der Landschaftsraum strukturiert und aufgewertet werden.

Hinsichtlich der Eingriffe in das Landschaftsbild wird festgestellt, dass dieses durch das gut 100 m entfernte Wertstoffzentrum und die St 2584 vorbelastet ist. Als planerische Vorbelastung wird die unmittelbar nördlich des Vorhabens zulässige, 400 m breite und 32 m hohe - noch nicht gebaute - Wartungshalle gewertet. Im Ergebnis werden keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angenommen. Ein Ausgleichsflächenbedarf wegen der Eingriffe ins Landschaftsbild wird nicht für erforderlich gehalten. Wegen der tatsächlichen Lage des Vorhabens in einem von Bebauung noch weitgehend freien Gebiet (da die Wartungshalle noch nicht errichtet wurde), werden lediglich Bauwerksbegrünungsmaßnahmen und zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen unmittelbar neben der Vorhabensfläche vorgesehen.

Mit dieser Einschätzung besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding (UNB) grundsätzlich das naturschutzfachliche Einverständnis. Zutreffend werde von dem über das bereits zugelassene Maß an Eingriffen hinausgehende Maß ausgegangen. Allerdings wird nach Ansicht der UNB bei der Berechnung der Größe der Ausgleichsfläche die doch landschaftlich signifikante bauliche Höhenentwicklung des Vorhabens nicht ausreichend berücksichtigt. Angeregt wird die „moderate“ Anhebung des Kompensationsfaktors weg vom untersten Wert des zur Verfügung stehenden Rahmens.

Hierzu vertritt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - in Abstimmung mit dem Fachsachgebiet Naturschutz die Auffassung, dass der Gutachter hinsichtlich der Bewertung

der Eingriffe in den Naturhaushalt die "neuen" Eingriffe der Tankstelle in fachlich nicht zu beanstandender Weise mit den "alten" (fiktiven) Eingriffen des 19. ÄPFB verrechnet. Die Berechnungen und die Festsetzung des Ausgleichsfaktors von 0,3 sind hier fachlich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung vertritt die Regierung von Oberbayern dagegen die Auffassung, dass der vom Gutachter vorgenommene Bewertungsansatz, der die Tankstelle im Verhältnis zur nicht vorhandenen Flugzeugwartungshalle rückt und dann folgernd feststellt, dass allein schon aufgrund der Größenverhältnisse eine Beeinträchtigung nicht gegeben sei, nicht plausibel und nachvollziehbar ist. Da die Flughalle tatsächlich nicht vorhanden ist und die Tankstelle somit im weitgehend freien Landschaftsraum süd-westlich der St 2584 realisiert werden soll, liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild vor, der nicht allein durch Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Für diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist es deshalb gerechtfertigt, den angenommenen Kompensationsfaktor um 0,15 zu erhöhen.

Nach unserer Auffassung ergibt sich daher ein gesamter Ausgleichsfaktor von 0,45. Ausgehend von der Nettoneuversiegelungsfläche von 1.132 m<sup>2</sup> errechnet sich daher eine Ausgleichsfläche von 510 m<sup>2</sup>, also eine Vergrößerung der Ausgleichsfläche um 170 m<sup>2</sup>. Dies wurde als Auflage in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung aufgenommen.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen und angeordneten naturschutzfachlichen Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen stehen somit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Vorhaben nicht entgegen.

### 3. Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben beinhaltet wasserrechtliche Benutzungstatbestände. Es werden Bauteile in das Grundwasser eingebracht, Niederschlagswasser wird versickert, belastetes Abwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Während der Errichtung ist in geringem Umfang eine Bauwasserhaltung erforderlich.

Die FMG hat in den vorgelegten Plänen und Erläuterungsberichten jedoch nachgewiesen, dass dem Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden haben mitgeteilt, dass das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet liegt noch eine atlantenverdächtige Fläche in Anspruch genommen wird. Bei Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen und Hinweise wurde das wasserwirtschaftliche Einverständnis mitgeteilt.

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vollinhaltlich in diese Genehmigung aufgenommen. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Verletzung von Rechten Dritter aufzeigen und die nicht durch die o. g. Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden können, sind nicht ersichtlich.

### 4. Sonstige öffentliche Belange

#### 4.1. Die Gemeinde Oberding hat eingewandt, dass mit der Anlage der Tankstelle im Ort ansässige Betriebe in ihrem Umfeld eingeschränkt und benachteiligt würden. Auch seien weitere Tankstellen an der Autobahn A 92 bei Gaden und an der FTO bei Aufkirchen geplant.

Dieser Einwand beinhaltet keinen öffentlichen Belang, den die Gemeinde Oberding zu vertreten hat. Unabhängig davon gibt es keinen Grundsatz, der bestehende Gewerbebetriebe vor dem Hinzutreten von Konkurrenzbetrieben schützt. Wegen der besonderen Lage des Vorhabens an der St 2584 und des genannten speziellen Kundenkreises ist auch anzu-

nehmen, dass kein ruinöser Wettbewerb zwischen der Tankstelle Ost und bereits bestehenden Tankstellen östlich des Flughafens stattfinden wird. Eher ist damit zu rechnen, dass die beiden Tankstellen des Flughafen miteinander konkurrieren werden.

Zu den geplanten weiteren Tankstellen ist festzustellen, dass hierzu keine verfestigte Bauleitplanung vorliegt. Auch hier würde das bereits genannte Wettbewerbsprinzip gelten. Im Übrigen wären Tankstellen an der FTO bzw. an deren nördlichem Ende an der A 92 viel eher eine Konkurrenz zu den sich bereits in den Ortschaften entlang der FTO befindenden Tankstellen, da die FTO bei weitem nicht nur den Ziel- und Quellverkehr östlich des Flughafens abwickelt, sondern auch die Ortsdurchfahrten des westlichen Landkreises Erding entlastet bzw. künftig – nach durchgängiger Verbindung zur A 94 bei Markt Schwaben – auch eine wichtige flughafenunabhängige Nord-Süd-Verbindung zwischen den beiden Autobahnen sein wird.

Im Ergebnis stehen diese Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 4.2. Verkehrliche Erschließung der Tankstelle

Die Zufahrt der Tankstelle Ost erfolgt über eine Zufahrt auf die St 2584. Diese ist aufgrund von vom Straßenbauamt München (SBA) erteilten bzw. zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse (Art. 18 BayStrWG) rechtlich gesichert. Die Sondernutzungserlaubnisse haben eine Linksabbiegespur auf der St 2584 und eine Zufahrt auf die St 2584 zum Gegenstand.

Es wird somit beim derzeitigen Ausbauzustand der St 2584 (zweistreifig) möglich sein, die Tankstelle sowohl vom Flughafen als auch von der FTO kommend anzufahren. Ebenso wird es möglich sein, von der Tankstelle sowohl in Richtung Flughafen als auch in Richtung FTO in die St 2584 einzufahren. Bei einem vierstreifigen Ausbau der St 2584 wird die Tankstelle nur eine Anbindung rechts rein aus Richtung Flughafen und rechts raus in Richtung FTO haben. Dies ist der FMG nach Aussage des SBA bekannt.

Somit ist die Tankstelle verkehrlich ausreichend erschlossen. Das unternehmerische Risiko, bei Vierstreifigkeit der St 2584 die Tankstelle nicht aus beiden Fahrrichtungen anfahren zu können, trägt die FMG bzw. der Tankstellenbetreiber.

Aufgrund dieser Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der diesen Erlaubnissen zugrunde liegenden Planungen besteht seitens des SBA Einverständnis mit dem Vorhaben.

5. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch diese Plangenehmigung insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Mit dem Änderungsvorhaben wird den mit dem PKW anreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen, den Mietwageninhabern und den am Flughafen Beschäftigten eine zweite Möglichkeit eröffnet, zeitnah und ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Eine solche Möglichkeit wird auf dem Gelände eines Großflughafens wie dem Verkehrsflughafen München erwartet.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Einschränkung (Nebenbestimmungen) entsprochen werden.

#### E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-KostV) und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV.

Die Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 VwKostG erhoben werden (Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntgaben sowie für Gutachten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden). Da die einzelnen Beträge noch nicht vollständig vorliegen, werden die Auslagen nachträglich geltend gemacht.

Hinweis:

Nach Bestandskraft dieser Plangenehmigung erhalten Sie eine gesonderte Kostenrechnung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.

Schrödinger  
Regierungsdirektor